

**Satzung
der Stadt Offenburg
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der
Stadt Offenburg
in der Fassung vom 01.01.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert auch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art.1 Änderungen

1. In **§ 6 Steuersätze** wird **Absatz 3** neugefasst und erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Nettoeinspielergebnis nach § 2 Nr.5 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

a) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät 24 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 160,00 €.

b) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät 24 v.H. des Nettoeinspielergebnisses, mindestens jedoch 80,00 €.

Die Steueranmeldung erfolgt nach § 10 Abs. 1 für jedes Kalendervierteljahr.

2. In **§ 6 Steuersätze** wird **Absatz 4** neugefasst und erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Besteuerung nach Anzahl der Spielgeräte nach § 2 Nr. 5 b) beträgt der Steuersatz je Gerät je angefangenem Kalendermonat

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120,00 €.

b) außerhalb von Spielhallen 60,00 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Offenburg, den 27.06.2023

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- 3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*